



Eltern kämpfen für Eltern

Wahlordnung des Klever Elternbeirates der Stadt Kleve vom 1. April 2019

Grundlagen der Wahlordnung

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) NRW vom 30. Oktober 2007. Dort sind in den Paragraphen 9, 9a und 9b die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie die Elternmitwirkung auf Kita-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene festgelegt. Der §9, Absatz 8 des Kinderbildungsgesetz lautet: „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Diese Wahlordnung basiert auf der „Arbeitshilfe zum Jugendamtseleternbeirat nach § 9 Kinderbildungsgesetz der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter – Stand 20. Juli 2011“ und wurde vom Landeselternrat Kita NRW e.V. (LER) überarbeitet und ergänzt.



Eltern kämpfen für Eltern

§ 1 Wahl in den Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder wählen gem. § 9 (3) Kinderbildungsgesetz jedes Jahr bis zum 10. Oktober einen Elternbeirat und teilt die Kontaktdaten der Elternbeiräte dem Jugendamt/Klever Elternbeirat mit.
- (2) Das Jugendamt schreibt bereits vor den Sommerferien die Träger der Kindertageseinrichtungen und die eigenen kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen¹.
- (3) Jeder Elternbeirat einer Tageseinrichtung wählt aus seiner Mitte eine/n Delegierte/n sowie eine/n Stellvertreter/in für die Wahl des Jugendamtseleternbeirates auf kommunaler Ebene.

§ 2 Wahl auf kommunaler Ebene

- (1) Die Delegierten der Tageseinrichtungen bilden in ihrer Gesamtheit die Elternbeiratsvertreter auf kommunaler Ebene (Beirats-VV). Die Beirats-VV wählt jedes Jahr zwischen dem 11.10. und 10.11. den Jugendamtseleternbeirat (Klever Elternbeirat).
- (2) Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiratsvertreter im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Vorsitzenden des Klever Elternbeirates. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein.
- (3) Die Einladung an die Elternbeiratsvertreter erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Klever Elternbeirat in Zusammenarbeit mit dem Träger und muss mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin versendet werden.
- (4) Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl des Klever Elternbeirates eine Stimme.
- (5) Die Wahl wird von der/dem amtierenden Vorsitzenden des Klever Elternbeirates durchgeführt. Das zuständige Jugendamt kann eine/n Vertreter/in mit

¹ Arbeitshilfe zum Jugendamtseleternbeirat nach § 9 KiBiz, Rundschreiben Nr. 42 / 745 /2011 vom 22.07.2011, Absatz II 2, Seite 6.



Eltern kämpfen für Eltern

Beobachterstatus entsenden um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl festzustellen.

- (6) Bei der Versammlungswahl sind offene Wahl und Blockwahl zulässig, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließt. Die Wahl kann ebenfalls als Briefwahl durchgeführt werden.
- (7) Die Wahl ist gültig, wenn sich 15% v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.
- (8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wird vom amtierenden Vorsitz des Klever Elternbeirates schriftlich in einem Protokoll festgestellt. Das Protokoll wird unmittelbar nach der Wahl veröffentlicht.
- (9) Die Vertreter des neu gewählten Klever Elternbeirates (Vorsitzende, Landesdelegierte usw.) werden vom neuen Klever Elternbeirat in seiner ersten Sitzung gewählt. Diese Sitzung kann unmittelbar nach der Wahl des neuen Klever Elternbeirates stattfinden.
- (10) Der Klever Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung mindestens eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in.
- (11) Der Klever Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Wahl zum Landeselternbeirat. Vorsitzende/r und Vertreter/in des Klever Elternbeirates können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landeselternbeirat sein.
- (12) Name und Kontaktdaten der Vorsitzenden und Landes-Delegierten sind dem amtierenden Landeselternbeirat bis zum 14.11. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Abfrage der Landesdelegierten kann auch durch das Landesjugendamt oder das Familienministerium des Landes NRW erfolgen. Die Landesdelegierten werden auch in diesem Fall bis zum bis zum 14.11. dem amtierenden Landeselternbeirat mitgeteilt.
- (13) Der Klever Elternbeirat kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B. Protokollführer/in, Kassenwart, Gremienvertreter). Um die Handlungsfähigkeit des Klever Elternbeirates zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit Rechnung zu tragen, ist das Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich erwünscht.



Eltern kämpfen für Eltern

§ 3 Wahl auf Landesebene

- (1) Die Landes-Delegierten der JAEBS bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Elternbeiräte auf Landesebene. Die Landes-Delegierten wählen jedes Jahr bis zum 30.11. den Landeselternbeirat.
- (2) Die Wahlordnung entspricht sinngemäß der Durchführung auf kommunaler Ebene.
- (3) Briefwahl oder Internetwahl sind zulässig, über die Durchführungsform der Wahl entscheidet der Landeselternbeirat.